

# Intelligenz-

# Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 68.

1854.

Freitag,

29. August.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

**Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.**

**Oberamtsgericht Nagold.**

Warth, Gerichtsbezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Gottfried Jakob Zoller, Schulmeisters von Warth, wird die Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche am

Donnerstag den 2. Okt. d. J.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Warth vorgenommen werden.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche an genannten Zoller zu machen haben, so wie die Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an dem genannten Tag und Stunde ihre Forderungen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse rechts-

genügend darzuthun, widrigenfalls sie durch ein unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleich bevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers, der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Nagold, den 25. August 1854.

K. Oberamtsgericht,  
Alt. Kieler.

**Oberamtsgericht Freudenstadt.**

Baiersbronn, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Johann Georg Finkbeiner, Halbbauern in Dspach zu Baiersbronn, ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu



Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem VergleichsVersuche

Freitag der 3. Okt. d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Baiersbronn entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleich bevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt den 25. Aug. 1834.

K. Oberamtsgericht,  
Kübel.

Glatzen, Gerichtsbezirks - Freudenstadt. [Verlorene Schuld-Urkunde.] Der Weber Jakob Schlaich von Glatzen hat unter dem 20. Sept. 1825, dem Schreiner Johannes Weilharz von da einen Schuldschein für 50 fl. Capital ausgestellt, und dabei Versicherung durch Unterpfänder geleistet, welche in dem Unterpfandsbuch Theil 2, Bl. 93 eingetragen ist. Am 2. Sept. 1832

ist die Schuld bezahlt worden, der Schuldschein konnte aber bis jetzt nicht aufgefunden werden, und es wird nun auf Ansuchen des Schlaich der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, innerhalb 30 Tagen die Schuld-Urkunde der unterzeichneten Stelle vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würde.

Freudenstadt den 25. August 1834.

K. Oberamtsgericht,  
Kübel.

Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Flößsperre.] Wegen einem Wasserbauwesen oberhalb Kalw, können von jetzt an bis zum 6. Okt. l. J. daselbst keine Flöße passiren, wovon die Flößerschaft anmit in Kenntniß gesetzt wird.

Den 27. August 1834.

K. Forstamt.

Wittendorf, Oberamtsgerichts Freudenstadt. [Glaubiger Aufruf.] In Gemäßheit des am 22. dieß von der TheilungsBehörde gefaßten Beschlusses werden die unbekanntenen Glaubiger und Bürgen des weil. Johannes Ziegler, gewesenen Zimmermanns von hier, zu Anmeldung ihrer Ansprüche binnen 30 Tagen unter dem RechtsNachtheil ausdrücklich aufgerufen, daß sie im widrigen Fall bei der Vertheilung und Verweisung der Verlassenschaft von Amtswegen nicht berücksichtigt werden könnten, ihnen mithin nur die Verfolgung des beschränkten Rechtsbehelfs der Absonderung nach Art. 40 des PfandGesetzes übrig bleibe.

Den 26. August 1834.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht,  
Kanzleirath Klump.







versationsLexicon, Stunden der Andacht, Pfaffs Bibel mit Summarien 9 Bände u. s. w., wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 17. August 1834.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preiße.**

In Freudenstadt,

den 25. August 1834.

Kernen 1 Schfl.	12fl. 48fr.	12fl. —fr.	11fl. 12fr.
Roggen 1 —	8fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	7fl. 36fr.	7fl. 30fr.	—fl. —fr.
Haber 1 —	5fl. 36fr.	5fl. 30fr.	5fl. 24fr.

**Fleisch-Preiße.**

Ochsenfleisch 1 Pfund	6fr.
Kuhfleisch 1 Pfund	4fr.
Schweinefleisch mit Speck	9fr.
Schweinefleisch ohne Speck	8fr.
Kalbfleisch	4fr.

**Brod-Taxe.**

Weißes Brod	4 Pfund	10fr.
Mittel Brod	4 —	9fr.
Schwarzbrod	4 —	8fr.
1 Kreuzerweck schwer	8	Loth.

In L ü b i n g e n ,

den 22. August 1834.

Dinkel 1 Schfl.	6fl. —fr.	5fl. 34fr.	4fl. 40fr.
Haber 1 —	5fl. 18fr.	4fl. 55fr.	4fl. 24fr.
Gersten 1 Sri.	—	—	—fl. 48fr.
Linzen 1 —	—	—	—fl. —fr.
Erbfen 1 —	—	—	1fl. 8fr.
Bohnen 1 —	—	—	1fl. 32fr.

**Fleisch- und Brod-Preiße.**

Ochsenfleisch 1 Pfund	6fr.
Rindfleisch 1 —	5fr.
Hammelfleisch 1 —	6fr.
Schweinefleisch mit Speck	7fr.
— ohne —	6fr.
Kalbfleisch 1 Pfund	4fr.
Kernenbrod 8 Pfund	22fr.
1 Kreuzerweck schwer	7 Loth 3 Qtl.

In Calw,

den 23. August 1834.

Kernen 1 Schfl.	13fl. 15fr.	12fl. 35fr.	11fl. 54fr.
Dinkel 1 —	5fl. 24fr.	5fl. 11fr.	5fl. —fr.
Haber 1 —	5fl. 12fr.	4fl. 48fr.	4fl. 35fr.
Roggen 1 Sri.	1fl. 4fr.	—fl. 56fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	—fl. 56fr.	—fl. 48fr.	—fl. —fr.
Bohnen 1 —	2fl. 12fr.	2fl. —fr.	—fl. —fr.
Wicken 1 —	—fl. 56fr.	—fl. 48fr.	—fl. —fr.
Linzen 1 —	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
Erbfen 1 —	1fl. 20fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.

**Fleisch und Brod-Preiße.**

Ochsenfleisch 1 Pfund	6 fr.
Rindfleisch	5 fr.
Kalbfleisch	4 fr.
Hammelfleisch	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	7 fr.
— — ohne Speck	6 fr.
Kernen Brod	4 Pfund 10 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 1/2 Loth.

**Noch etwas über Hundestreue.**

Bei einer im Sommer 1832 zu New-York ausgebrochenen Feuersbrunst trug sich folgender, verbürgter Vorfall zu: Ein junger Mann schlief in dem dritten Stockwerke des Hauses, in welchem das Feuer zuerst entstand. Sein neben seinem Bette liegender Hund roch das Feuer, das unten ausgebrochen war. Auf der Stelle bemühte er sich, seinen Herrn aufzuwecken, indem er seine Vorderpfoten auf des Letztern Brust legte und sie sachte über seinen Kopf hinwegzog. Der junge Mann erwachte, schlief aber, da er die Ursache dieser Handlungsweise des Thiers nicht entfernt ahnte, wieder ein. Nun faßte der Hund die Bettdecke, und zog sie von seinem Herrn weg, dieser aber deckte sich wieder zu und schlief aufs Neue ein. Der Hund sah ein, daß keine Zeit zu verlieren war, packte deshalb des jungen Mannes Hemd mit den Zähnen, und zerrte es ihm vom Arm. In dem nämlichen Augenblicke schlugen die Flammen zum Zimmer herein, und nur indem er an einem hastig zum Fenster hinausgeworfenen Seile sich hinabließ rettete er sein Leben. In seiner verwirrten Hast, dem Flammentode zu entrinnen, hatte indessen der junge Mann nicht daran gedacht, daß sein Erhalter kein Mittel zum Herabkommen hatte und weinte bitterlich über die Unmöglichkeit, durch die immer stärker wüthenden Flammen wieder hinauf zu klimmen und ihn zu retten. Das treue Geschöpf kam um!

